

MASCHINENRING
Mittelland AG



Art. 1 Einsatz des Betriebshelfers

Mit dem Einsatzbetrieb wird ein Verleihvertrag abgeschlossen, in welchem Einzelheiten wie Einsatzdauer, Entlohnung, Kostgeld, etc. vereinbart werden.

Art. 2 Unterkunft und Verpflegung

Stellt der Einsatzbetrieb das Essen zur Verfügung, wird dieses nach den Kant. AHV Ansätzen vergütet. Für Logis wird im Normalfall keine Vergütung vereinbart, ausser bei sehr langen Einsätzen wo der Mitarbeiter über mehrere Wochen auf dem Betrieb wohnt und dadurch seinen Hauptwohnsitz auf den Einsatzbetrieb verlegt. Kann keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, muss der Arbeitsweg durch den Einsatzbetrieb vergütet werden. Verzichtet der Betriebshelfer auf eine Unterkunft, werden keine Kosten für den Arbeitsweg übernommen. Dies wird ebenfalls im Verleihvertrag vereinbart.

Art. 3 Versicherung

Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle vom Maschinenring (Maschinenring Mittelland AG) abgerechnet. Die Betriebshelfer sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Maschinenring Mittelland AG erfüllt die EKAS Richtlinien 6508 zur Arbeitssicherheit.

Art. 4 Einsatzrapport

Die Einsatzbetriebe haben den Betriebshelfern die geleisteten Arbeitstage auf den vorgedruckten Arbeitsrapporten zu bestätigen. Als volle Arbeitstage zählen hierbei auch die Sonn- und Feiertage, an denen der Helfer im Einsatz steht.

Art. 5 Entschädigungsansätze

Die einzelnen Entschädigungsansätze sind im Anhang dieser Weisungen enthalten. Im Normalfall werden Stundensätze abgerechnet. Werden bei einem Einsatz die üblichen Wochenarbeitszeiten von 55 Stunden mehr als zu 10% unterschritten, müssen Tagessätze verrechnet werden.

Art. 6 Arbeitszeit, Überstundenarbeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens elf Stunden. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste wie Füttern, Melken, Viehpflege oder Sicherung der Ernte beschränkt. Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt und dem Betriebshelfer ausbezahlt. Die Entschädigung der geleisteten Überstunden erfolgt gemäss den im Einsatzvertrag vereinbarten Ansätzen mit einem Zuschlag von 25%.

Art. 7 Rabatte und Kostenbeteiligungen

Maschinenring

Die Mitglieder des Maschinenrings Zürich und vom Maschinenring Nordwestschweiz profitieren von einem Mitgliederrabatt.

Bauernverbände

Mitglieder von Bauernverbänden können bei diesem um Unterstützung für die ersten 30 Tage bei Einsätzen wegen Unfall oder Krankheiten anfragen. Das Gesuchsformular wird jeweils in der Tarifliste vom jeweiligen Maschinenring abgedruckt.

Agrisano

Agrisano-Versicherte profitieren von einer Kostenbeteiligung für Betriebs- und Familienhelfer. Diese Beteiligung beträgt bis zu CHF 50.— pro Tag für maximal 30 Tage innert einem Jahr. Der Beitrag beläuft sich auf maximal CHF 1'500.— pro Fall und Jahr.

Offeni Tür für Zürcher Landwirte

Ist ein Angebot der Zürcher Landfrauenvereinigung und des Zürcher Bauernverbandes. Landwirte bekommen eine telefonische oder persönliche Beratung, Unterstützung oder Begleitung in schwierigen Situationen oder Krisen- persönlich, familiär, finanziell, betrieblich etc.

Art. 8 Zahlungsverpflichtung

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen für den Betriebshelfereinsatz zugestellten Rechnungen innert 10 Tagen nach deren Empfang zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so sind nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen von sechs Prozent zu leisten, der Mitgliederrabatt geht verloren und wird nachbelastet.

Art. 9 Einsatzbericht

Zusammen mit der Rechnung für den Betriebshelfereinsatz erhält der Landwirt einen Einsatzbericht. Die Landwirte sind gebeten, diesen wahrheitsgetreu auszufüllen und mit dem beiliegenden Couvert an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Einsatzberichte ermöglichen der Geschäftsstelle, die Leistungen der eingesetzten Helfer zu beurteilen.

Art. 10 Schwierigkeiten

Wenn aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auftreten sollten, oder wenn ein Einsatz wegen Unfall oder Krankheit kürzere oder längere Zeit dauern sollte als vorgesehen war, ist die Geschäftsstelle sofort telefonisch zu informieren. Der Mitarbeiter ist in jedem Fall dem Geschäftsführer vom Maschinenring bzw. der Maschinenring Mittelland AG unterstellt. Der Betriebsleiter auf dem Einsatzbetrieb ist weisungsberechtigt.

Anhang zum Reglement für Einsatz von Betriebshelfern (Preisliste)

Die Maschinenring Mittelland AG vermittelt Betriebshelfer zu reduzierten Ansätzen. Einen Sonderrabatt steht Mitgliedern zu, die seit mindestens 3 Jahren ordentliches Maschinenringmitglied sind.

1. Lohnkosten Betriebshelfer Landwirtschaft

Betriebshelfer für Mitglieder pro Std. bei Unfall oder Krankheit, Arztzeugnis benötigt (55 Stundenwoche)	Lohn x Faktor 1.25
Betriebshelfer für Mitglieder pro Stunde bei Betriebsspitzen, Urlaub, Militär, Weiterbildung, etc. (55 Stundenwoche)	Lohn x Faktor 1.30
Betriebs- Gewerbehelfer für Mitglieder Kurzeinsätze bis 1 Woche	Lohn x Faktor 1.45
Betriebshelfer für Nichtmitglieder pro Std. bei Unfall oder Krankheit (55 Stundenwoche)	Lohn x Faktor 1.35
Betriebshelfer für Nichtmitglieder pro Stunde bei Betriebsspitzen, Urlaub, Militär, Weiterbildung, etc. (55 Stundenwoche)	Lohn x Faktor 1.45
Betriebs- Gewerbehelfer für Nichtmitglieder Kurzeinsätze bis 1 Woche	Lohn x Faktor 1.55

Name Betriebshelfer	
Einsatzbetrieb / Einsatzdatum	
Lohn Betriebshelfer	
Sozialabzüge (AHV/UVG/KTG/ALV/BVG)	
Vermittlungsgebühr	
Total Kosten (exkl. MwSt.)	

2. Fahrspesen

Dem Betrieb werden die Fahrspesen des Betriebshelfers (60 Rappen pro Kilometer) in Rechnung gestellt und je nach Abmachung im Verleihvertrag auch die Fahrzeit.

3. Kostgeld

Morgenessen 3.50 Franken / Mittagessen 10.00 Franken / Nachtessen 8.00 Franken

Das Kostgeld wird dem Einsatzbetrieb gutgeschrieben und dem Betriebshelfer verrechnet.